

KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND

Satzung der Katholischen Studierenden Jugend Diözesanverband Aachen

§ 1 Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Aachen ist ein katholischer Verband von Schüler*innen, Studierenden und jungen Erwachsenen. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM und das Leitbild der KSJ Aachen. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bundes (heute: HELIAND-Kreis Katholischer Frauen) und des Bundes Neudeutschland (heute: ND).

§ 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ in der Diözese Aachen (KSJ-Aachen) dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Aachen an.

§ 3 Die KSJ-Aachen unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

1. Struktur

§ 4.1.1 Ein Mitglied erklärt seine Mitgliedschaft in einer KSJ-Stadtgruppe oder direkt auf Diözesanebene gegenüber dem KSJ Diözesanverband Aachen und dem KSJ Bundesverband. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Wenn bis zum 30.06. des Folgejahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird, kann die Diözesanleitung die Mitgliedschaft beenden.

§ 4.1.2 Eine befristete Mitgliedschaft ist einmalig möglich.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der der Diözesanleitung schriftlich anzuzeigen ist,
2. durch Ausschluss durch die Bundesleitung,
3. durch Auflösung des KSJ Diözesanverband Aachen.

§ 4.3 Bei Auflösung einer Stadtgruppe geht die Mitgliedschaft auf die Diözesanebene über.

§ 5 Zusätzlich zu der ordentlichen Mitgliedschaft in einer Stadtgruppe gibt es die Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft wird gegenüber einer Stadtgruppe erklärt. Sie beinhaltet

1 eine reine finanzielle Unterstützung einer oder mehrerer Stadtgruppen. Die Fördermitgliedschaft kann
2 nur in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliedschaft in einer anderen als der oder den geförderten
3 Stadtgruppe(n) des KSJ DV Aachen wahrgenommen werden. Die Fördermitglieder erhalten weder
4 Stimmrecht noch passives oder aktives Wahlrecht auf der Stadtgruppenkonferenz der geförderten
5 Stadtgruppe(n). Die jährliche Förderung entspricht mindestens dem Stadtgruppenanteil des regulären
6 Mitgliedsbeitrages des KSJ DV Aachen, kann jedoch auch darüber liegen. Die Fördermitgliedschaft ist
7 dauerhaft. Sie endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das Ende der Fördermitgliedschaft erklärt wird.

8 Die Zahlung des Förderbeitrags erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung an den „Verein
9 der Freunde und Förderer der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Aachen e.V.“

10 § 6 Die Arbeit der KSJ-Aachen erfolgt in den Stadtgruppen und auf der Diözesanebene. Jedes Mitglied
11 gehört einer KSJ-Stadtgruppe oder dem KSJ Diözesanverband Aachen direkt an, jede KSJ-Stadtgruppe im
12 Diözesangebiet Aachen gehört der KSJ-Aachen an.

13 § 7 Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ-Aachen können sich die KSJ-Stadtgruppen eigene
14 Satzungen geben. Diese dürfen der Satzung der KSJ-Aachen nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-
15 Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Diözesanleitung.

16 § 8 Die Rechts- und Vermögensverwaltung der KSJ-Aachen ist an das Trägerwerk der Katholischen
17 Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V. übertragen.

18

19 Die Stadtgruppen

20

21 § 9 Jede Gruppe bildet eine KSJ-Stadtgruppe.

22 § 10 Stadtgruppen haben natürliche Personen als Mitglieder. Alle Mitglieder bilden die
23 Stadtgruppenkonferenz. Diese wählt die Stadtgruppenleitung.

24 § 11 Die Stadtgruppenleitung:

- 25 - Die Leitung der Stadtgruppe besteht aus einer Stadtgruppenleiterin, einer stellvertretenden
26 Stadtgruppenleiterin, einem Stadtgruppenleiter sowie einem stellvertretenden
27 Stadtgruppenleiter, des Weiteren aus dem/der Stadtgruppenkanzler*in, dem/der
28 stellvertretenden Stadtgruppenkanzler*in und der Geistlichen Stadtgruppenleitung. Die
29 Stadtgruppenleitung besteht aus mindestens einer Person.
- 30 - Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit
31 theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.
- 32 - Alle Mitglieder der Stadtgruppenleitung außer der Geistlichen Stadtgruppenleitung müssen
33 Mitglied der Stadtgruppe sein.
- 34 - Die Stadtgruppenleitung vertritt die Stadtgruppe nach innen und außen.

1
2 § 12 Jede KSJ-Stadtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ,
3 seinen Mitgliedsverbänden, dem HELIAND (HD) und dem ND zusammen.

4
5 § 13 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die
6 Diözesankonferenz.

7 8 Der KSJ Diözesanverband

9
10 § 14 Die KSJ-Stadtgruppen im Diözesanverband Aachen bilden die KSJ-Aachen.

11
12 § 15 Der Diözesanverband wird nach außen von der Diözesanleitung der KSJ-Aachen vertreten.

13 14 2. Organe der KSJ auf Diözesanebene

15
16 § 16 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

- 17 - die Diözesankonferenz
- 18 - der Diözesanrat
- 19 - die Diözesanleitung
- 20 - das Diözesanteam

21 22 2.1. Die Diözesankonferenz

23 24 Aufgaben

25
26 § 17 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der KSJ-Aachen. Die auf der
27 Diözesankonferenz getroffenen Entscheidungen sind für den gesamten Diözesanverband bindend.

28
29 Der Diözesankonferenz sind vorbehalten:

- 30 - Wahlen der Beigeordneten-A und der Beigeordneten-B des Trägerwerks der Katholischen
- 31 Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V.
- 32 - Wahlen zur Diözesanleitung
- 33 - Wahl der weiteren Mitglieder des Diözesanteams
- 34 - Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz (BuKo Delegierte)
- 35 - Entgegennahme und Diskussion über den Leitungs- und Diözesanteambericht der
- 36 Diözesanleitung sowie deren inhaltliche Entlastung
- 37 - Grundlegende Entscheidungen über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über
- 38 Ziele und Inhalte
- 39 - Einrichtung von Arbeitskreisen
- 40 - Einrichtung von Ausschüssen und Wahlen der jeweiligen Mitglieder

- 1 - Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von
2 Diözesanveranstaltungen
3 - Neuaufnahme / Neubildung und Auflösung von Stadtgruppen
4 - Festlegung des Termins der Diözesankonferenz
5 - Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der KSJ Aachen
6

7 Die Diözesankonferenz kann Aufgaben an den Diözesanrat delegieren.
8

9 Mitglieder

10

11 § 18 Die Diözesankonferenz setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern
12 sowie geladenen Gästen.
13

14

15 a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 16 - die Mitglieder der Diözesanleitung
17 - aus jeder Stadtgruppe die Stadtgruppenleiterin und der Stadtgruppenleiter
18 - eine Geistliche Leitung der Stadtgruppe
19 - mindestens zwei Mitglieder (je einmal männlich und einmal weiblich) aus dem Diözesanteam,
20 die nicht Teil der Diözesanleitung sind

21

22 b) Beratende Mitglieder sind:

- 23 - die auf Diözesanebene hauptberuflich Beschäftigten der KSJ-Aachen
24 - die übrigen Mitglieder aus dem Diözesanteam
25 - die Mitglieder der Stadtgruppenleitung, die nicht stimmberechtigt sind
26 - je ein*e Vertreter*in der Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise
27 - die Diözesanleitung der vorherigen Legislaturperiode
28 - ein*e Vertreter*in des ND
29 - ein*e Vertreter*in der KSJ-Bundesleitung
30 - eine Vertreterin des HELIAND (HD)
31 - ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen
32 - ein*e Vertreter*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)
33 - alle Mitglieder des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend
34 – Diözesanverband Aachen e.V.

35

36 c) Für den Fall, dass die Diözesanleitung aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, sind jeweils
37 ein männliches und ein weibliches Mitglied des Diözesanteams stimmberechtigtes
38 Mitglied der Diözesankonferenz. Die beiden anderen Mitglieder des Diözesanteams sind
39 in diesem Fall beratende Mitglieder der Diözesankonferenz. Besteht die Diözesanleitung
40 aus zwei oder weniger Mitgliedern, werden die vakanten Diözesanleitungsstimmen durch
41 Mitglieder desselben Geschlechtes aus dem Diözesanteam wahrgenommen.

41

1 d) Um ein ausgewogenes Stimmverhältnis zwischen Stadtgruppen- und Diözesanebene zu
2 gewährleisten, muss es insgesamt mehr stimmberechtigte Mitglieder der vorhandenen
3 Stadtgruppen geben als stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanteams. Das aktuelle
4 Stimmverhältnis auf Stadtgruppen- und Diözesanebene wird zum Zeitpunkt der
5 Einberufung festgestellt und gilt unabhängig von den erschienenen stimmberechtigten
6 Mitgliedern. Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppen
7 insgesamt gleich oder niedriger sein, so erhält jede Stadtgruppe mindestens eine weitere
8 Stimme, die von der Stadtgruppenleitung an ein weiteres Stadtgruppenmitglied fest
9 delegiert wird.

10

11 Stellvertretung / Stimmhäufung

12

13 § 19 Ist ein beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz nicht anwesend,
14 kann es von einem Mitglied derselben Personengruppe vertreten werden. Für KSJ-Stadtgruppen ist diese
15 Personengruppe zusätzlich stadtgruppengebunden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht
16 vertreten werden.

17

18 Bei stimmberechtigten Mitgliedern können Mädchen nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen
19 vertreten werden. Die Übertragung der Stimme ist von dem/der Amtsinhaber*in zu delegieren und der
20 Konferenz schriftlich vorzulegen. Stimmhäufung ist unzulässig.

21

22 Getrennte Beratungen

23

24 § 20 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz ist mindestens ein Tagesordnungspunkt einzurichten, zu
25 dem die Beratungen getrennt nach Geschlechtern erfolgen. Auf diese getrennten Beratungen kann auch
26 durch Beschluss nicht verzichtet werden. Die getrennten Beratungen werden von dem Diözesanteam
27 vorbereitet.

28

29 § 21 Schwerpunkte der getrennten Beratungen können sein:

- 30 - Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und
- 31 Männerarbeit der KSJ-Aachen
- 32 - Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- 33 - geschlechtsspezifische Interessenvertretung

34

35 Termin und Einberufung

36

37 § 22 Der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selber beschlossen. Die Diözesankonferenz
38 findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von der Diözesanleitung einberufen. Eine
39 außerordentliche Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der
40 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung schriftlich verlangen,

1 unter Angabe von Gründen, die eine Diözesankonferenz erforderlich machen (vgl. § 17). Einladung und
2 Tagesordnung müssen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Konferenz an die Mitglieder der
3 Diözesankonferenz versandt sein.

5 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

7 §23 (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und
8 jeweils mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Männer und Frauen anwesend sind. Ist die erste
9 Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesankonferenz einzuberufen, die in jedem
10 Fall beschlussfähig ist, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der
11 erschienenen Mitglieder. In der Einberufung, die die Diözesanleitung vornimmt, ist auf diese
12 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

14 (2) Die Diözesankonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
15 der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag der Mehrheit der
16 anwesenden Stimmberechtigten eines der beiden Geschlechter muss getrennt nach Geschlechtern
17 abgestimmt werden. Bei der getrennten Abstimmung müssen beide Geschlechter den Antrag mit
18 einfacher Mehrheit befürworten. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

20 **Anträge**

22 § 24 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband Aachen
23 haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage
24 vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht sein. Die
25 Diözesanleitung ist verpflichtet, diese Anträge auf der bereits einberufenen Diözesankonferenz zu
26 behandeln und die Mitglieder der Diözesankonferenz über die Anträge zu informieren. Danach können
27 neue Anträge und neue Tagesordnungspunkte nur mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden
28 Stimmberechtigten aufgenommen werden.

30 **Moderation**

32 § 25 Die Diözesankonferenz wird von einer von der Diözesanleitung beauftragten Moderation
33 geleitet. Die Moderation muss zu Beginn der Diözesankonferenz von deren Mitgliedern mit einfacher
34 Mehrheit bestätigt werden. Die Konferenz kann der Moderation ihr Vertrauen entziehen, indem sie mit
35 absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz eine andere Moderation
36 bestimmt.

38 **Wahl der Diözesanleitung**

40 § 26 Die anwesenden Stimmberechtigten wählen im Rahmen der Diözesankonferenz in geheimer

1 Wahl die Diözesanleitung. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten
2 erhält. Es sind fünf Wahlgänge möglich. Ab dem dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen die
3 beiden Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer
4 die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erhält. Die Geistliche Verbandsleitung wird für drei Jahre
5 gewählt, alle anderen Mitglieder der Diözesanleitung für ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel mit
6 Ende der Diözesankonferenz. Wiederwahl ist möglich. Alles Weitere regeln die Bestimmungen für Wahlen
7 zur Diözesanleitung in der Geschäftsordnung (GO).

9 Entlastung

11 § 27 Die anwesenden Stimmberechtigten entlasten die Diözesanleitung für ihre Arbeit nach
12 Entgegennahme des schriftlichen Leitungsberichtes mit absoluter Mehrheit. Wird ein Mitglied der
13 Diözesanleitung nicht entlastet, kann es nicht wiedergewählt werden.

15 Misstrauensvotum

17 § 28 Aus schwerwiegenden Gründen kann einem Mitglied der Diözesanleitung durch die absolute
18 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Vertrauen entzogen werden. In diesem Fall gilt das
19 Mitglied der Diözesanleitung als nicht entlastet.

21 Wahl des Diözesanteams

23 § 29 Die Diözesankonferenz wählt bis zu 4 Mitglieder für das Diözesanteam (möglichst paritätisch).
24 Das auf der Diözesankonferenz gewählte Diözesanteam wird für ein Jahr gewählt. Alles Weitere regeln
25 die Bestimmungen für Wahlen zur Diözesanleitung und des Diözesanteams in der Geschäftsordnung
26 (Punkt 16).

28 Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung einer KSJ Aachen Stadtgruppe

30 § 30 Nur die Diözesankonferenz darf Stadtgruppen neu aufnehmen bzw. neubilden oder eine
31 bestehende Stadtgruppe auflösen (vgl.§13).

33 Bei der Neuaufnahme bzw. Neubildung einer KSJ Aachen Stadtgruppe gelten folgende Bestimmungen:

35 Die Neuaufnahme bzw. Neubildung einer KSJ Aachen Stadtgruppe bedarf einer 2/3 Mehrheit aller
36 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1 Beim Auflösen einer KSJ Aachen Stadtgruppe gelten folgende Bestimmungen:

2
3 (1) Anträge zur Auflösung einer KSJ Aachen Stadtgruppe müssen vier Wochen vor der
4 Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zugestellt sein.

5
6 (2) Anträge zur Auflösung einer KSJ Aachen Stadtgruppen dürfen nicht als Initiativanträge gestellt
7 werden.

8
9 (3) Das Auflösen einer KSJ Aachen Stadtgruppe bedarf einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden
10 stimmberechtigten Mitglieder.

11
12 (4) Besitzt die aufzulösende Stadtgruppe eine gewählte Stadtgruppenleitung, so muss die
13 Stadtgruppenleitung Mit Antragsteller sein, als auch auf der Diözesankonferenz für die Auflösung der
14 Stadtgruppe stimmen.

15
16 (5) Besitzt die aufzulösende Stadtgruppe eine gewählte Stadtgruppenleitung, welche ihre Stimmen
17 auf der Diözesankonferenz nicht wahrnimmt, kann die Stadtgruppe nicht aufgelöst werden.

18 19 2.2. Der Diözesanrat

20 21 Wirkungsbereich

22
23 § 31 Der Diözesanrat kann über alle Angelegenheiten der KSJ-Aachen beschließen, sofern es sich nicht
24 um Aufgaben handelt, die der Diözesankonferenz vorbehalten sind. Der Diözesanrat richtet sich in seiner
25 Arbeit nach den Beschlüssen der Diözesankonferenz und dient der Koordination der verschiedenen
26 Aktivitäten der Diözesanleitung, Stadtgruppen, Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise und dem
27 Informationsaustausch innerhalb der Diözese. Der Diözesanrat ist das höchste beschlussfassende
28 Gremium zwischen den Diözesankonferenzen.

29 30 Aufgaben

31
32 § 32 Die Aufgaben des Diözesanrats sind:

- 33 - Entscheidungen über Initiativen, die zeitlich durch die Diözesankonferenz nicht entschieden
- 34 werden können
- 35 - Informationsaustausch
- 36 - Diskussion des Ergebnisses der Reflexion zur Diözesankonferenz, die vom Diözesanteam
- 37 durchgeführt wurde
- 38 - Kontrolle der laufenden Tätigkeit der Diözesanleitung und der durch die Diözesanleitung

- 1 oder die Diözesankonferenz eingesetzten Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise
2 - Entscheidung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Diözesankonferenz
3

4 Mitglieder

5

6 § 33 Der Diözesanrat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
7

8 a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 9 - ein weibliches Mitglied der Diözesanleitung
10 - ein männliches Mitglied der Diözesanleitung
11 - die Geistliche Verbandsleitung
12 - zwei Mitglieder des Diözesanteams (je einmal männlich und einmal weiblich)
13 - je ein*e Vertreter*in aus jeder Stadtgruppenleitung
14

15 b) Beratende Mitglieder sind:

- 16 - die übrigen Mitglieder der Diözesanleitung
17 - die übrigen Mitglieder des Diözesanteams
18 - je ein*e Vertreter*in der Teams, Arbeitskreise und Ausschüsse
19 - ein*e Vertreter*in der hauptberuflichen Angestellten der KSJ-Aachen
20 - ein*e Vertreter*in des ND
21 - ein*e Vertreter*in der KSJ-Bundesleitung
22 - eine Vertreterin des HELIAND (HD)
23 - ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen
24 - ein*e Vertreter*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)
25 - ein Mitglied des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden
26 Jugend – Diözesanverband Aachen e.V.
27

28 c) Um ein ausgewogenes Stimmverhältnis zwischen Stadtgruppen- und Diözesanebene zu
29 gewährleisten, muss es insgesamt mehr stimmberechtigte Mitglieder der vorhandenen
30 Stadtgruppen geben als stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanteams. Das aktuelle
31 Stimmverhältnis auf Stadtgruppen- und Diözesanebene wird zum Zeitpunkt der
32 Einberufung festgestellt und gilt unabhängig von den erschienenen stimmberechtigten
33 Mitgliedern. Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppen
34 insgesamt gleich oder niedriger sein, so erhält jede Stadtgruppe mindestens eine weitere
35 Stimme, die von der Stadtgruppenleitung an ein weiteres Stadtgruppenmitglied fest
36 delegiert wird.
37

38 Mitgliedschaft im Diözesanrat

39

40 § 34 Die Mitgliedschaft im Diözesanrat kann nur von Vertretern der jeweiligen Personengruppe
41 wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist unzulässig.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

Termin und Einberufung

§ 35 Der Diözesanrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Diözesanteam einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten muss der Diözesanrat einberufen werden. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Diözesanrates an die Mitglieder des Diözesanrates versandt werden.

Beschlussfähigkeit

§ 36 Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Anträge

§ 37 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband haben das Recht, Anträge an den Diözesanrat zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn des Diözesanrates bei der Diözesanleitung eingereicht werden.

2.3. Die Diözesanleitung

§ 38 (1) Die Diözesanleitung der KSJ-Aachen besteht aus 2 weiblichen und 2 männlichen Diözesanleitern*innen und einer Geistlichen Verbandsleitung. Die Diözesanleitung vertritt die KSJ-Aachen nach innen und außen.

(2) Die Diözesanleitung muss Mitglied einer Stadtgruppe der KSJ-Aachen oder direkt auf Diözesanebene sein. Dies gilt nicht für die Geistliche Verbandsleitung.

(3) Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.

§ 39 Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen ihre Diözesanleitungen im Rahmen der Diözesankonferenz der KSJ-Aachen.

§ 40 Die Diözesanleitung leitet die KSJ-Aachen im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesanrates. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form eines schriftlichen Leitungs- und Diözesanteamberichtes abzulegen. Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung des Grundsatzprogramms der KSJ, des Leitbildes der KSJ Aachen

1 und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.
2

3 § 41 (1) Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung für den Diözesanverband, die Aus- und
4 Weiterbildung der Jugendleiter*innen innerhalb der KSJ, die Unterstützung der Stadtgruppenarbeit
5 sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesan- und Bundesgremien.
6

7 (2) Zwei Mitglieder der Diözesanleitung sind Mitglieder des Vorstandes des “Trägerwerk der
8 Katholischen Studierenden Jugend-Diözesanverband Aachen e.V.”. In dieser Rolle nehmen sie die Finanz-
9 und Personalverantwortung wahr.
10

11 (3) Die Diözesanleitung nimmt die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen wahr,
12 sofern der Trägerwerksvorstand diese delegiert.
13

14 (4) Die Diözesanleitung ist Teil des Diözesanteams (siehe §43) und übernimmt die Koordination des
15 Teams.
16

17 § 42 Die Diözesanleitung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung der KSJ-Aachen erhalten.
18 Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend
19 – Diözesanverband Aachen e.V. Die Diözesankonferenz wird darüber informiert.
20

21 § 43 Für den Fall, dass die KSJ-Diözesanleitung nicht besetzt ist, übernimmt das gewählte
22 Diözesanteam bis zur nächsten Wahl kommissarisch die Aufgaben der Diözesanleitung, soweit es ihnen
23 möglich ist. Hauptbestreben soll es sein, eine Diözesankonferenz einzuberufen, auf der eine neue
24 Diözesanleitung gewählt wird. Die Diözesankonferenz kann ein anderes Vorgehen beschließen.
25

26 2.4. Das Diözesanteam 27

28 § 44 (1) Das Diözesanteam besteht aus:
29 - der gewählten Diözesanleitung
30 - bis zu 4 weiteren gewählten Mitgliedern.

31 Das Team sollte möglichst paritätisch besetzt sein.
32

33 (2) Die Mitglieder des Diözesanteams müssen Mitglied im KSJ-Diözesanverband Aachen sein. Dies
34 gilt nicht für die geistliche Verbandsleitung.
35

36 (3) Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen die Mitglieder des Diözesanteams im Rahmen der
37 Diözesankonferenz der KSJ Aachen.
38

39 § 45 Aufgaben des Diözesanteams:

- 1 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Umsetzung des Verhaltenskodexes im Rahmen der
2 Präventionsordnung.
- 3 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Anwendung aller relevanter gesetzlicher
4 Bestimmungen und diözesanen Ordnungen (z.B. JuSchuG, KiSchuG, Präventionsordnung).
- 5 - Das Diözesanteam vertritt die Diözesanleitung gegenüber der Bundesleitung der KSJ, auf dem
6 Bundesrat sowie auf der Bundeskonferenz der KSJ. Außerdem soll das Diözesanteam die Arbeit
7 der Bundesebene inhaltlich mitgestalten.
- 8 - Das Diözesanteam ist für die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ-Aachen und
9 seinen Mitgliedsverbänden verantwortlich. Es vertritt den Diözesanverband in der
10 Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Aachen.
- 11 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Kontakte zu den kirchlichen Gremien der Diözese.
- 12 - Das Diözesanteam verfolgt allgemeine politische und kirchliche Entwicklungen und erarbeitet
13 mögliche Konsequenzen für die KSJ Aachen.
- 14 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Einberufung, Planung und Durchführung von
15 Diözesankonferenzen und Diözesanräten.
- 16 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von diözesanen
17 Veranstaltungen.
- 18 - Das Diözesanteam koordiniert die verbandliche Öffentlichkeitsarbeit.
- 19 - Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams oder Arbeitskreisen mit.
- 20 - Zur Unterstützung der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das Diözesanteam Aufgaben an
21 den/die Referent*in bzw. die Referent*innen delegieren oder Teams einrichten und mit
22 Stadtgruppen zusammenarbeiten
- 23 - Das Diözesanteam fertigt einen schriftlichen Bericht zur Diözesankonferenz an, welcher die
24 inhaltliche Arbeit der KSJ Aachen, innerhalb der Wahlperiode des Teams, umfasst.

26 3. Ausschüsse, Arbeitskreise und Teams

27

28 § 46 Arbeitskreise, Ausschüsse und Teams sind Arbeitsgremien der KSJ-Aachen. Sie haben die
29 Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen.

30

31 Ausschüsse

32

33 § 47 Die Diözesankonferenz kann Ausschüsse zu bestimmten Schwerpunkten für einen festgelegten
34 Zeitraum einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien kann von der Diözesankonferenz um einen
35 festgelegten Zeitraum verlängert werden. Die Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die
36 Mitgliedschaft ist persönlich wahrzunehmen. Die Diözesankonferenz beschließt bei der Einrichtung eines
37 Ausschusses eine Mindest- und Höchstmitgliederzahl. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des
38 Diözesanteams geleitet.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Arbeitskreise

§ 48 Die Diözesankonferenz kann Arbeitskreise zu bestimmten Schwerpunkten der inhaltlichen Verbandsarbeit einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien ist nicht beschränkt. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Diözesanteams geleitet.

Teams

§ 49 Das Diözesanteam kann nach Rücksprache mit der Diözesankonferenz Teams einrichten und auflösen. Jedes eingerichtete Team wählt eine*n Teamsprecher*in. Die Teams regeln Struktur und Mitgliedschaft selbstständig. Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams mit.

Der Wahlausschuss

§ 50 Der Wahlausschuss wird von den Stimmberechtigten der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat*innen für die Diözesanleitung und das Diözesanteam zu suchen. Dazu führt er mit möglichen Kandidat*innen klärende Gespräche. Der Wahlausschuss organisiert seine Arbeit eigenverantwortlich und wird als einziger Ausschuss von keinem Mitglied des Diözesanteams geleitet. Er berichtet jedoch regelmäßig der Diözesanleitung von den Ergebnissen seiner Arbeit. Darüber hinaus berichtet der Wahlausschuss der Diözesankonferenz über seine Arbeit und kann Kandidat*innen vorschlagen. Er gibt keine Empfehlung hinsichtlich einzelner Kandidat*innen ab.

4. Der KSJ-Beitrag

Beitragspflicht / Beitragshöhe

§ 51 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag (vgl. Satzung der KSJ auf Bundesebene §§ 47 und 48), einem Diözesan- und einem Stadtgruppenanteil. Im Falle einer Mitgliedschaft auf Diözesanebene geht der Stadtgruppenanteil an die KSJ-Aachen.

Auf Anfrage an die Diözesanleitung ist die Beitragsbefreiung möglich.

Die Höhe und die Zahlung des Diözesan- und Stadtgruppenanteils des Beitrags sowie Sonderregelungen für Familien werden von der Diözesankonferenz beschlossen.

5. Änderungen dieser Satzung

1

2 § 52 Satzungsänderungen und die Auflösung der KSJ-Aachen können nur mit Zweidrittelmehrheit der
3 anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz beschlossen werden. Für die Auflösung muss
4 eine gesonderte Diözesankonferenz einberufen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen vier
5 Wochen vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zugestellt sein.
6 Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bischofs von Aachen und der KSJ Bundesleitung.

7

8 § 53 Über die in dieser Satzung festgelegten Regelungen hinaus gilt die „Geschäftsordnung der
9 Katholischen Studierenden Jugend im Diözesanverband Aachen“. Die Geschäftsordnung der KSJ-Aachen
10 ist auf alle anderen Organe anzuwenden, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

11

12 6. Inkrafttreten

13

14 Diese Satzung tritt am 15.11.2020 in Kraft.

15